

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



groupe 

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kundendienst- und Wartungsverträge (im Folgenden: die Verträge) zwischen **Groupe E Connect AG** und ihren Kunden. Sie sind auf folgender Website frei abrufbar: [groupe-e.ch](https://www.groupe-e.ch).

Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Produktbeschreibung

Die im Preis enthaltenen Leistungen sind die im Vertrag genannten Leistungen; die Liste ist vollständig und verbindlich.

Grundsätzlich umfassen die Produkte folgende Leistungen:

Basic	Regelmässige Wartung
Standard	Regelmässige Wartung und Pannenhilfe (Ersatzteile nicht inbegriffen)
Premium	Regelmässige Wartung, Pannenhilfe und Ersatzteile

Wenn im Rahmen eines Einsatzes nicht enthaltene Leistungen erbracht werden müssen, werden diese zum Arbeitswert (Regie, Stundensatz und Materialpreis) in Rechnung gestellt. Bei Leistungen, deren Kosten als hoch angesehen werden, wird dem Kunden ein Angebot unterbreitet.

Die Häufigkeit der regelmässigen Wartungsleistungen (nachstehend: Option Wartung) ist im Vertrag und / oder im Angebot angegeben. Der Wartungspreis ist ein einmaliger fester Jahrespreis.

Die Leistungen für Pannenhilfe (mit oder ohne Ersatzteilen) (nachstehend: Option Pannenhilfe) werden auf Anfrage und bei Bedarf durchgeführt.

3. Vertragsdauer und Abschluss

Die Laufzeit des Vertrags wird je nach Produktstufe festgelegt. Jede Produktstufe hat eine Mindest- und eine Höchstlaufzeit, die im Vertrag und / oder im Angebot angegeben sind.

Der Vertragsbeginn ist gültig, sobald der Vertrag von den Parteien unterzeichnet wurde.

Die Option Wartung gilt im laufenden Jahr für Verträge, welche zwischen 1. Januar und 31. August des laufenden Jahres sowie zum 1. Januar des laufenden Jahres + 1 für Verträge, welche zwischen 1. September und 31. Dezember des laufenden Jahres unterzeichnet werden.

Die Option Pannenhilfe tritt am 1. des Monats nach der Unterschrift in Kraft.

4. Vertragskündigung und -verlängerung

Die Verträge werden für eine festgelegte Zeit abgeschlossen. Wird der Vertrag jedoch nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr und läuft entsprechend weiter.

Im Gegensatz dazu endet die Option Pannenhilfe automatisch am Ende der maximalen Laufzeit des Vertrags, und wenn keine Kündigung gemäss obengenannten Bedingungen erfolgt, wird der Vertrag auf der jeweils darunterliegenden Stufe bis zur entsprechenden maximalen Laufzeit des Vertrags verlängert, und so fort.

Der Starttag für das Inkrafttreten der Optionen Wartung und Pannenhilfe ist der Tag, an dem die Wirkungen des Vertrags zum Tragen kommen (Art. 3). Die Endtermine und Kündigungsfristen der beiden Optionen können daher unterschiedlich ausfallen.

Die maximale Vertragsdauer gemäss den Produktstufen ist im Vertrag angegeben.

5. Preis und Bedingungen

Der Vertragspreis wird jährlich berechnet und steht im Vertrag. Der Vertragspreis kann von **Groupe E Connect AG** gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Jahr angepasst werden. Die Anpassung ist Gegenstand einer Mitteilung, spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Das Referenzjahr für den LIK ist das Jahr der Vertragsunterzeichnung.

- Die Option Wartung wird zum Jahrespreis abgerechnet. Der Jahrespreis ist für das laufende Jahr vollständig fällig, wenn der Vertrag zwischen 1. Januar und 31. August des laufenden Jahres unterzeichnet wird. Der Preis für Verträge, die am 1. Januar des laufenden Jahres + 1 in Kraft treten ist am 1. Januar des laufenden Jahres + 1 fällig.

Die Option Pannenhilfe wird zum Jahrespreis abgerechnet und ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Falls der Vertrag im Laufe des Jahres in Kraft tritt oder endet, wird die Option Pannenhilfe anteilig für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.

6. Zahlung und Bedingungen

Die erste Zahlung erfolgt zu Vertragsbeginn gemäss den in Art. 5 beschriebenen Grundsätzen.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, ohne Abzug, zu bezahlen.

Bei einer nicht erfolgten Zahlung behält sich **Groupe E Connect AG** das Recht vor, ihre Leistungen zu unterbrechen. Der Kunde kann diesbezüglich keine Entschädigung einfordern.

7. Ausführung der Leistungen

Groupe E Connect AG verpflichtet sich, ihre Leistungen fachgerecht zu erbringen. Die Leistungen werden im Prinzip montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr ausgeführt.

Um eine zweckdienliche Organisation der Arbeiten zu ermöglichen, steht es **Groupe E Connect AG** frei, das Datum der regelmässigen Überprüfung festzulegen. Soweit möglich werden die Wünsche des Kunden berücksichtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Servicetechniker den Zugang zu gewährleisten und ihm alle notwendigen Informationen zu erteilen, damit er seine Arbeit unter den bestmöglichen Bedingungen ausführen kann. Bei Bedarf und laut Vertragsbedingungen muss eine Leiter, ein Gerüst oder ein Hebelmittel für den Zugang zu den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

8. Entschädigungen

Groupe E Connect AG behält sich das Recht vor, für folgende Fälle entsprechende Pauschalen zu berechnen.

Anfrage für einen Einsatz am Wochenende und / oder an Feiertagen	CHF 150.- / Einsatz
Vom Kunden zu verantwortende Unmöglichkeit für den Techniker, die Arbeiten auszuführen (Zugangsprobleme, nicht garantierte Sicherheit usw.).	CHF 150.-
Verspätete Annullierung des Einsatzes (spätestens 4 Std. im Voraus)	CHF 150.-

9. Vertretung

Groupe E Connect AG behält sich das Recht vor, Auftragnehmer mit verschiedenen Kontrollarbeiten für die von ihnen gelieferten Geräte zu beauftragen.

10. Besitzerwechsel und Austrittsrecht

Falls der Kunde das Besitzrecht der Anlage, die Gegenstand der Leistung ist, an einen Dritten überträgt, verpflichtet er sich, **Groupe E Connect AG** so früh wie möglich darüber zu informieren. Gegebenenfalls hat der Kunde ein Kündigungsrecht. Die Kündigung wird drei Monate nach der Ankündigung an **Groupe E Connect AG** zum Ende eines Monats wirksam. Der Restbetrag der Rechnung wird dem Kunden zugestellt. Der Betrag wird anteilig berechnet.

Ohne Ankündigung bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bis zur formellen Kündigung bestehen und **Groupe E Connect AG** ist ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von ihren Verpflichtungen befreit.

11. Gesamtrenovierung der Anlage und Austrittsrecht

Da der Vertrag sich auf die betreffende Anlage bezieht, gelten im Falle einer Gesamterneuerung oder einer Umrüstung der Anlage die Bestimmungen von Art. 10 (Meldepflicht des Kunden und Befreiung von den Verpflichtungen von **Groupe E Connect AG**).

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Austrittsrecht

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen können geändert werden. Im Falle einer Änderung wird dem Kunden eine Ankündigung gemacht. Reagiert er nicht innerhalb der gesetzten Frist, gelten die neuen Geschäftsbedingungen.

Im Falle einer Ablehnung kündigt **Groupe E Connect AG** den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Verantwortlichkeit und Garantie

Eine regelmässige Wartung entbindet den Kunden nicht von ordnungsgemässer Überwachung und sachgerechter Nutzung seiner Anlagen. Nur sorgfältige und regelmässige Überwachung sowie sachgerechter Gebrauch ermöglichen die rechtzeitige Erkennung von Funktionsstörungen.

Groupe E Connect AG haftet nicht für Pannen und / oder Probleme, die zwischen zwei Einsätzen auftreten. Der Kunde kann unter keinen Umständen Schadenersatz für einen Betriebsausfall geltend machen. Zudem lehnt **Groupe E Connect AG** jede Verantwortung ab, falls der Kunde einen Vorfall zu spät meldet oder wenn ein Vorfall mit den **Groupe E Connect AG** zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erkennbar ist.

Groupe E Connect AG bietet eine 2-jährige Garantie auf alle ihre Arbeiten. Die Garantien für Bauteile sind die Lieferantengarantien.

Bei der Option Pannenhilfe behält sich **Groupe E Connect AG** das Recht vor, im Falle von Naturschäden, Schäden durch Tiere, Schäden durch höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit seitens des Kunden (mangelnde Wartung, Unfall usw.) den entsprechenden Kostenanteil nicht zu übernehmen. Leistungen, die aufgrund der oben genannten Ursachen erbracht werden, werden zusätzlich

in Rechnung gestellt.

Im Übrigen unterliegt die Haftung von **Groupe E Connect AG** dem verbindlichen Recht.

14. Datenverwaltung von Online-Portalen

Wenn das Installationsprojekt die Verknüpfung von Geräten mit einem Online-Portal beinhaltet, benötigt **Groupe E Connect AG** einen Zugang für folgende Leistungen:

- Inbetriebnahme der Verknüpfung zum Online-Portal
- Leistungen zur Effizienzüberprüfung von Kundengeräten im Rahmen von Verträgen, die dies vorsehen.

Sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich verlangt, behält **Groupe E Connect AG** für die Vertragsdauer und/oder in Abwesenheit eines Wartungsvertrags einen Zugang zum Online-Portal für folgende Leistungen bei:

- Voranalyse bei Pannen, wenn der Kunde eine Reparaturmassnahme beantragt, um die finanziellen Auswirkungen der Pannenhilfe für den Kunden zu begrenzen.
- Vereinfachung der Verfahren zur Übertragung der Anlage (z. B., wenn der Kunde das Gebäude weiterverkauft).

Im Fall eines Antrags auf Löschung des Zugangs von **Groupe E Connect AG** zum Online-Portal wird **Groupe E Connect AG** von ihren Verpflichtungen, die den Zugang zum Online-Portal erfordern, befreit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Preissenkung. Zudem behält sich **Groupe E Connect AG** das Recht vor, dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung zu stellen, wenn aufgrund des fehlenden Portalzugangs zusätzliche Eingriffe erforderlich sind (Eingriff vor Ort, der per Fernzugriff hätte gelöst werden können).

Betroffen sind in diesem Artikel Online-Portale, die vom Anbieter der Geräte zur Verfügung gestellt werden. **Groupe E Connect AG** ist nicht für die Datenschutzpolitik des Anbieters verantwortlich.

15. Versicherungen

Groupe E Connect AG hat eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden abgeschlossen, die durch ihr Personal im Rahmen von Wartungsarbeiten an den Geräten oder der Anlage verursacht werden können.

Alle anderen Versicherungen sind vom Kunden zu tragen (Haftpflicht, Gebäude, Feuer, Wasserschäden, Maschinenbruch usw.).

16. Schlussbestimmungen

Für alle Streitfälle ist der Gerichtsstand Freiburg. Auf diesen Vertrag und seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Schweizer Recht anwendbar.

Alle Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind ohne schriftliche Bestätigung der anderen Partei nicht gültig, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 5.